

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Schulz, Tanja

Vorlagennummer

045/2023

Aktenzeichen

20.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gemeinderat	27.04.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

GR, 15.12.2022, Einbringung Haushaltsplan 2023, 169/2022

FVA/GR, 06./09.02.2023, Beratung und Verabschiedung Haushaltsplan 2023, 012/2023

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Haushaltssatzung der Stadt Bad Rappenau für das Haushaltsjahr 2023 sowie
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ für das
Wirtschaftsjahr 2023
hier: Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 17.04.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 09.02.2023 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nach § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in der Haushaltssatzung auf 28.284.000 € festgesetzte Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 12.252.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Bad Rappenau und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nicht enthalten.

Mit gleichem Schreiben wurde auch die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Bad

Rappenau am 09.02.2023 einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ für das Wirtschaftsjahr 2023 nach § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Kreditermächtigung i. H. v. 5.129.600 € und der Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. 3.000.000 € gem. § 2 und 3 des Festsetzungsbeschlusses wurden in voller Höhe genehmigt.

Zur Finanzlage machte das Regierungspräsidium Stuttgart u. a. folgende Anmerkung:

„Im Vordergrund aller haushaltsrelevanten Maßnahmen sollte eine Stärkung des defizitären Gesamtergebnishaushalts stehen. Ziel muss dabei die nachhaltige Verbesserung der Leistungskraft des konsumtiven Bereichs sein, um dauerhaft eine ausgewogene Balance zwischen Erträgen und Aufwendungen haushaltsjahrbezogen zu erreichen. Für eine geordnete Haushaltsführung ist die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 95b GemO unabdingbar. Die Stadt wird gebeten, die festgestellten Jahresabschlüsse zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Im Hinblick auf die Investitionsfinanzierung ist die Stadt Bad Rappenau bestrebt, vor der Neuaufnahme von Krediten vorrangig die zur Verfügung stehenden Eigenmittel einzusetzen. Dabei ist wichtig, dass der Eigenmittelbestand der Stadt Bad Rappenau nicht unter den vorzuhaltenden Mindestbetrag fällt, um die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen auch in Zukunft sicherzustellen. Dafür ist neben der Erwirtschaftung von Eigenmitteln zur Schuldenbegrenzung, auch die Priorisierung von Aufgaben und Maßnahmen notwendig.“

Die Haushaltssatzung 2023 und der Wirtschaftsplan 2023 wurden heute, am 27.04.2023, im Mitteilungsblatt bekanntgemacht. Am 10.05.2023, nach der Auslegungsfrist vom 28.04.2023 bis 09.05.2023, ist der Haushaltsplan 2023 rechtskräftig.